

**Erklärung des Vorstands und Aufsichtsrats
der thyssenkrupp AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gem. § 161 AktG**

1. Die thyssenkrupp AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 und wird diesen auch zukünftig entsprechen.
2. Ferner hat die thyssenkrupp AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 30. September 2018 sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 entsprochen, mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung in Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll, wurde vom 30. September 2018 bis zum 31. Januar 2019 nicht entsprochen.

Duisburg/Essen, 1. Februar 2019

Für den Aufsichtsrat



- Merz -

Für den Vorstand



- Kerkhoff -